

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Agentur Kaboevents and management in 23628 Krummesse / Schleswig- Holstein / Deutschland (nachfolgend Event-Agentur) vermittelt und / oder erbringt Dienstleistungen im Bereich Konzeption von Events, Organisation und Planung von Veranstaltungen und Umsetzung, Betreuung von Kunden und Vermittlungen von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen Event-Agentur und ihren Auftraggebern (Kunden) sowie Event-Agentur und ihren Auftragnehmern (Lieferanten, Subunternehmern), soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil eines Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden und/oder Lieferanten gelten nur, sofern deren Anwendbarkeit von Event-Agentur mit Unterschrift anerkannt wurde.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Event-Agentur und ihrem Kunden, soweit nicht schriftlich davon abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit bedeutet hier und im Folgenden Nachweisbarkeit durch Text und kann damit insbesondere auch per E-Mail erfüllt werden.

Vertragsbedingungen (AGB usw.) des Kunden bzw. solche Vertragsbedingungen, auf welche der Kunde in irgendeiner Form verweist, sind nur anwendbar bei schriftlicher Zustimmung von Event-Agentur. Diesfalls gelten sie ausschließlich für den betreffenden Vertrag.

Soweit die vorliegenden AGB lediglich vom «Kunden» sprechen, tun sie dies allein der Einfachheit und besseren Lesbarkeit willen. Sie beziehen sich selbstredend ebenso sehr auf die «Kundin».

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag zwischen Event-Agentur und ihrem Kunden kommt durch dessen beidseitige Unterzeichnung zustande.

Soweit Event-Agentur einen Kostenvoranschlag erstellt hat, kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Kunde diesen Kostenvoranschlag und die vorliegenden AGB unterzeichnet und beide Dokumente per Post oder E-Mail an Event-Agentur übermittelt.

Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn Event-Agentur nicht innerhalb von 14 Werktagen schriftlich widerspricht.

Die Angebote von Event-Agentur sind stets freibleibend. Die etwaigen als „Kostenrahmen“, „Kostenschätzung“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote der Agentur sind unverbindlich.

YOUR EVENT WILL BE YOUR ADVENTURE ...

3. LEISTUNGEN VON EVENT-AGENTUR

Leistungsinhalt und Leistungsumfang

Die Leistungen von Event-Agentur sind im Vertrag mit dem Kunden bzw. im Kostenvoranschlag umschrieben.

Sorgfaltspflicht

Event-Agentur erbringt ihre Leistungen sorgfältig unter Beachtung der Interessen des Kunden.

Rechtliche Zulässigkeit

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von Event-Agentur zu erbringenden Leistungen trägt der Kunde.

Weitere Leistungserbringer (Dritte)

Über den Beizug und die Auswahl von weiteren Leistungserbringern (Subunternehmen, Lieferanten, Künstler usw.; nachfolgend Dritte) entscheidet ausschließlich Event-Agentur. Sie berücksichtigt dabei soweit möglich allfällige Wünsche des Kunden. Event-Agentur schließt die Verträge mit Dritten in ihrem Namen ab.

Beschaffungen

Bei Beschaffungen (z.B. Dienstleistungen Dritter) handelt Event-Agentur in ihrem Namen.

Termine und Fristen

Termine und Fristen, die Event-Agentur bekannt gibt, beruhen auf sorgfältiger Planung. Sämtliche Termine und Fristen sind jedoch unverbindlich, sofern Event-Agentur sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich

bezeichnet. Event-Agentur verschiebt Termine und verlängert Fristen nur in begründeten Fällen, so namentlich dann, wenn höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände eine termin- bzw. fristgerechte Leistungserfüllung verunmöglichen. Eine Verzögerung, welche der Kunde zu vertreten hat, berechtigt Event-Agentur zu einer Entschädigung der durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten.

4. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGEN

Änderungswünsche des Kunden

Der Kunde teilt Event-Agentur Änderungswünsche gegenüber den vereinbarten Leistungen möglichst frühzeitig mit. Event-Agentur orientiert den Kunden über allfällige Auswirkungen und unterbreitet ihm eine Offerte für die gewünschten Änderungen. Event-Agentur schätzt die Folgekosten (wie z. B. allfälliger Schadenersatz für von ihr bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten) in der Größenordnung ab und gibt sie dem Kunden zusammen mit der Offerte bekannt. Die Änderungen werden nur ausgeführt, wenn der Kunde die Offerte innerhalb einer von Event-Agentur festgelegten Frist schriftlich annimmt. Die Annahme der Offerte bewirkt die Genehmigung der mit der Änderung

verbundenen Folgekosten sowie – sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde – eine entsprechende Anpassung dieser Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungspositionen). Der Kunde bezahlt die bereits angefallenen Aufwendungen und Auslagen von Event-Agentur sowie von dieser beigezogener Dritter in jedem Fall vollumfänglich. Verzichtet der Kunde auf die Ausführung der Änderung, so hat Event-Agentur Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung der Änderungswünsche.

5. ÄNDERUNGEN DURCH EVENT-AGENTUR

Für wesentliche Änderungen gegenüber den vereinbarten Leistungen holt Event-Agentur die Zustimmung des Kunden ein. Wesentlich sind ausschließlich Änderungen, welche den Umfang der von Event-Agentur geschuldeten Leistungen verringern und/oder sich gesamthaft durch Mehrkosten von mindestens 10 % der vereinbarten Vergütung auswirken. Sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde, führt die Zustimmung des Kunden zu einer entsprechenden Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition). Minderkosten bewirken keine Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition). Vorbehalten bleibt das Recht von Event-Agentur, Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretender Umstände zu ändern oder nicht zu erbringen (z. B. ein Projekt abzusagen). Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche zu. Event-Agentur ist berechtigt, unwesentliche Änderungen ihrer Leistungen von sich aus vorzunehmen, dies unter Orientierung des Kunden.

6. VERGÜTUNG

Die Angebotspreise werden in Euro angegeben. Event-Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer. Die Preise schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und etwaige Versandkosten nicht ein. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der Agentur in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist Event-Agentur berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes folgende Vorschüsse zu verlangen:

50 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung

50 % der vereinbarten Vergütung bei Erhalt der Endabrechnung.

Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

7. ZAHLUNGEN

Event-Agentur ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang unverzüglich zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist Event-Agentur berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen jeweilig geltenden gesetzlichen Höhe gemäß § 288 BGB zu verlangen. Im Falle eines Rechtsgeschäftes mit einem Verbraucher sind dieses 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Handelt es sich dagegen um ein Handelsgeschäft, bei dem kein Verbraucher beteiligt ist, ist ein um neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegender Verzugszinssatz pro Jahr für jeden Tag zu verlangen, um den die Zahlung verspätet ist, sowie die Erstattung aller mit der Eintreibung ihrer Vergütung verbundenen Kosten zu fordern (inkl. sämtlicher Rechtsverfolgungskosten). Event-Agentur ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann die Agentur den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Innerhalb 10 Tagen nach Vertragsabschluss leistet der Kunde eine erste Akontozahlung über 50 % der vereinbarten Vergütung. In der Folge leistet der Kunde entsprechend den Rechnungsstellungen durch Event-Agentur weitere Akontozahlungen bis 90 % der vereinbarten Vergütung. Der Zahlungseingang (und nicht das Überweisungsdatum) ist für die Feststellung der fristgerechten Zahlung maßgebend. Soweit eine fristgemäße Zahlung ausbleibt, ist Event-Agentur nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch, ohne Mahnung, in Verzug.

8. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu 14 Tagen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von diesem Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber folgende Zahlungen an die Event-Agentur zu leisten:

a. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen direkten Kosten sowie den entgangenen Gewinn als Mindestschaden

zu ersetzen. Der entgangene Gewinn beträgt mindestens 30% der Nettoauftragssumme vor Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Event-Agentur bleibt vorbehalten.

Die Planung und Organisation sowie Gelände/ Locations Miete sind in entstandener Höhe voll zu zahlen.

von den entstandenen Durchführungskosten (Personal, Catering, Mietobjekte, etc.) sind zu zahlen:

bei einem Rücktritt bis 40 Tage vor Leistungsbeginn: 25%

bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 45%

bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor Leistungsbeginn: 65%

bei einem Rücktritt ab den 13.Tag vor Leistungsbeginn

oder bei Nichtantritt: 100%.

Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen, sowie generell der Tag, an dem Event-Agentur ihrerseits zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei Event-Agentur. Die Rücktrittszahlungen gelten nicht für Leistungen der Event-Agentur im Rahmen der Vermietung von Gegenständen. Für derartige Verträge ist für den Fall des Rücktritts eine Pauschale in Höhe von einheitlich 30% des vereinbarten Preises von dem Auftraggeber zu zahlen. Die Rücktrittszahlungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Anwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt. Für jeden Fall des Rücktritts durch Event-Agentur wird die Haftung der Event-Agentur gegenüber dem Auftraggeber auf einen Betrag in Höhe von 10% des vereinbarten Preises begrenzt. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen der Event-Agentur zu erbringen. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast. Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Event-Agentur als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Event-Agentur die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. INFORMATIONSPFLICHTEN

Event-Agentur und der Kunde zeigen einander frühestmöglich sämtliche Umstände an, die Auswirkungen auf eine vertragsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten haben können.

10. BEANSTANDUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde macht Beanstandungen der von Event-Agentur und/oder von dieser beigezogenen Dritten erbrachten Leistung oder der dafür in Rechnung gestellten Vergütung unverzüglich schriftlich und begründet geltend, ansonsten die Leistungen bzw. die Rechnung als vom Kunden vorbehaltlos genehmigt gelten.

11. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Event-Agentur haftet für Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden entstehen, soweit sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine weitergehende Haftung wird wegbedungen. Namentlich ist eine Haftung von Event-Agentur ausgeschlossen für Schäden:

aufgrund der Vorgabe des Kunden, einen bestimmten Dritten beizuziehen, welche Event-Agentur akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschließlich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden, soweit der Schaden auf diese Vorgabe zurückzuführen ist; · aufgrund von Weisungen des Kunden, auf welchen dieser trotz Abmahnung von Event-Agentur beharrte, sowie aufgrund von Weisungen, welche der Kunde direkt an Dritte erteilt; · aufgrund von Leistungen Dritter, die in einem

Vertragsverhältnis zum Kunden stehen. Event-Agentur übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste oder Diebstähle zu Lasten des Kunden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass spätestens innert 30 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden in Zusammenhang mit dem Vertrag abgeschlossen ist. Versicherungsprämie und Selbstbehalt im Schadensfall gehen zu Lasten des Kunden. Auf Wunsch des Kunden schließt Event-Agentur eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ab. Versicherungsprämie und Selbstbehalt im Schadensfall gehen in diesem Fall ebenso zu Lasten des Kunden. 46. Solange die Versicherung nicht abgeschlossen ist, ruhen die Leistungspflichten von Event-Agentur.

Die Event-Agentur übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Kunden oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Insoweit stellt der Kunde die Event-Agentur von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Kunden oder Teilnehmern der Event-Agentur gegenüber erhoben werden.

Event -Agentur haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Kunden unterliegt.

11.1. MIETE, SCHÄDEN, VERLUST

Soweit die Event-Agentur Gegenstände jeglicher Art vermietet, verleiht oder bereitstellt, haftet der Kunde bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Diebstahl.

Für Ersatzansprüche der Event-Agentur ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen.

Event-Agentur kann vom Kunden für vorbenannte Risiken, den Abschluss einer Versicherung verlangen.

11.2. VERMITTLUNGSLEISTUNG

Die Event-Agentur haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

Wird bei einem Vermittlungsgeschäft einem der Kunden die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist die Event-Agentur von allen Ansprüchen des jeweils anderen Kunden freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen.

Soweit die Event-Agentur als Vermittler und Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige Kunde, die von der Event-Agentur hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des Kunden ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die Event-Agentur so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von der Event-Agentur vermittelt worden. Die Event-Agentur hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der

Vermittlungsprovision - pro Verstoß des Kunden -, die der Kunde für das konkrete Vermittlungsgeschäft an die Event-Agentur gezahlt hätte.

Ist Event-Agentur im Namen und im Auftrag des Kunden vermittelnd tätig, so hat der Kunde Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel GEMA, örtliche Abgaben o.Ä. direkt zu tragen.

12. VERTRAULICHKEIT

Event-Agentur und ihr Kunde verpflichten sich sowie ihre Erfüllungsgehilfen, alle Tatsachen aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertrages bestehen. Vorbehalten bleiben: · eine gesetzliche Pflicht oder eine behördliche bzw. gerichtliche Anordnung zur Offenlegung von Informationen; · das Recht von Event-Agentur, den Kunden als Referenz zu erwähnen.

13. URHEBERRECHTE

Das Urheberrecht an sämtlichen durch Event-Agentur für den Kunden geschaffenen Werken bleibt bei Event-Agentur. Das Recht zur Nutzung dieser Werke steht dem Kunden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung zu.

14. VERTRAGSENDE

Der Vertrag zwischen Event-Agentur und dem Kunden endet mit der vollständigen Erfüllung. Er kann sowohl von Event-Agentur als auch vom Kunden jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden. Beendet der Kunde den Vertrag vorzeitig, bezahlt er sämtliche bis zur Vertragsbeendigung angefallenen Aufwendungen und Auslagen von Event-Agentur sowie von dieser beigezogener Dritter (entsprechend Punkt 8 dieser AGB.)

15. SCHLUSS BESTIMMUNGEN

Das Verhältnis zwischen Event-Agentur und dem Kunden ist rein vertraglicher Natur. Die Parteien beabsichtigen in keiner Weise, mit dem Vertragsschluss eine einfache Gesellschaft oder ein anderes gesellschaftsrechtliches Verhältnis einzugehen. Event-Agentur behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor. Änderungen und Ergänzungen der übrigen Vereinbarungen zwischen Event-Agentur und dem Kunden erfolgen nach vorheriger Absprache und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Parteien übertragen die Rechte und Pflichten aus ihrem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger. Im Übrigen darf der Kunde Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Event-Agentur nur nach deren vorgängiger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Der Kunde darf Forderungen gegenüber Event-Agentur nur zur Verrechnung bringen, wenn Event-Agentur hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vereinbarungen zwischen Event-Agentur und dem Kunden ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Jedwede Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den übrigen Vereinbarungen zwischen Event-Agentur und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lübeck. Krummesse, 01.01.2025